

Möglichkeiten, wenn der Dienstweg nichts bringt?

Beitrag von „DePaelzerBu“ vom 28. April 2018 22:25

Hallo zusammen.

Ein etwas heikles Thema, drum kann ich nur relativ vage beschreiben, worum es geht...

Wir haben an der Schule ein massives Problem mit dem Schulträger (=die Stadt), der seinen Pflichten nicht nachkommt. Es handelt sich - soviel kann ich sagen - um keine Lappalie.

Der Schulträger wurde zigfach per Dienstweg darauf hingewiesen, die Antwort ist stets "kein Geld da". Tatsache ist aber, dass er gesetzlich verpflichtet ist, das Problem in irgendeiner Weise zu beheben, sich aber einen Sch... darum schert.

Da nun der Dienstweg mehrfach beschritten wurde, stellt sich mir die Frage, was kann ich denn als "Otto-normal-Lehrer" weiterhin tun? Mein oberster Dienstherr ("das Land") hat tatsächlich auch schon gedrängt, aber die Antwort war, wer hätt's gedacht, "kein Geld da". Und so wirkliche Maßnahmen ergreifen können - oder wollen - die auch nicht.

Weiterhin stellt sich mir folgende Frage: Aus Erfahrung wissen wir, dass öffentlicher Druck das einzige ist, was den Schutträger zum Handeln veranlasst. In ähnlichen Situationen war DANN auf einmal Geld da. Allerdings waren es bisher immer die Betriebe oder die Azubis, die an die Öffentlichkeit gingen. Was droht mir den als "Otto-Normal-Lehrer", wenn ich die Presse einschalte? Ich habe ja eine Loyalitätspflicht und eben die Pflicht, den Dienstweg einzuhalten. Weiß vielleicht jemand - nur um mal einen ungefähren Anhaltspunkt zu haben - was mit denjenigen passierte, die "damals" an der Rütli-Schule den Brandbrief öffentlich gemacht haben?

Gruß,
DpB

PS: Der ÖPR ist auch schon tätig. Ihr werdet nicht glauben, was er als Antwort bekommt 😊

PPS: Bevor das Thema jetzt von den üblichen rechten Trollen gekapert wird: Die Rütli-Schule dient nur als Vergleich, weil es der einzige mir bekannte Fall ist, in dem Lehrer an die Öffentlichkeit gingen. In meinem Fall hat das Problem absolut nichts mit der Schülerklientel zu tun!

Beitrag von „Krabappel“ vom 28. April 2018 22:36

Sind Gesundheit oder Sicherheit von Lehrenden/Lernenden gefährdet?

Beitrag von „kodi“ vom 28. April 2018 22:38

Guck mal ob du das Problem irgendwie auf den Sicherheitsaspekt schieben kannst, zusammen mit einer Aktenspur zu einem Verantwortlichen in der Verwaltung.

Mit der Taktik kamen die bei uns immer in die Puschen, weil in der Verwaltung keiner Bock hat für sowas Verantwortung zu übernehmen. 😊

Edit: 2 Leute ein Gedanke. 😊

Beitrag von „DePaelzerBu“ vom 28. April 2018 22:40

Es IST ein Sicherheits/Gesundheitsaspekt (sogar mehrere). Und trotzdem, es schert den Schulträger einen feuchten Dreck.

Beitrag von „Wollsocken80“ vom 28. April 2018 23:20

Könnt ihr die Situation durch Verweigern irgendwie umgehen? Mir fällt da spontan ein ziemlich übler Unfall in der Chemieabteilung des Kant-Gymnasiums in Weil am Rhein ein. Dort wurde der Schule seitens der Stadt mehrfach die Ausstattung mit belüfteten Chemikalienschränken verwährt. Am Ende mussten sowohl Rektor als auch Chemielehrer eine saftige Strafe zahlen und sind nur knapp einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung entkommen. In diesem Fall wäre mein Rat an den Kollegen gewesen: Verweigern, weil Gefahr für Leib und Leben.

Ach, was mir noch einfällt. Ihr habt doch sicher sowas wie eine Schulaufsichtsbehörde? Oder auch die entsprechende Berufsgenossenschaft, die man für eine Sicherheitsbegehung einbestellen kann.

Beitrag von „DePaelzerBu“ vom 28. April 2018 23:27

Ich habe mitunter schon den Unterricht abgebrochen, wenn es zu unerträglich wurde, und die Klasse heimgeschickt (es war keine Pflichtschule, da würd' das wohl heikler). Natürlich mit einer hochoffiziellen Mail an die SL (die auch nichts dafür kann) mit Hinweis auf meine Fürsorgepflicht gegenüber der Gesundheit der Schüler und mir selbst. Nur, das interessiert ebenfalls niemanden. Die Frage ist auch, wie exzessiv man mit so einer Verweigerung gehen kann. Außerdem ändert das halt nix am Grundproblem.

Gruß,
DpB

Beitrag von „Wollsocken80“ vom 29. April 2018 00:13

Eine Sicherheitsbegehung veranlassen? Offenbar geht es ja um eine Belastung mit Giftstoffen. Mach das unbedingt, Dir und Deinen Schülern zuliebe. Bei uns an der Uni war das immer die BG Chemie die dafür einbestellt wurde, wenn z. B. eine Kollegin schwanger war. Da muss es doch auch eine Behörde geben, die für die Schule zuständig ist.

Beitrag von „DePaelzerBu“ vom 29. April 2018 00:20

Tja, die Instanzen, die für Sicherheitsbegehung etc. zuständig sind, sch... uns auch was. Super, gell?

Ich kann echt nicht mehr ins Detail gehen und bitte deshalb darum, dass wir uns auf die Fragen im Ausgangsbeitrag beschränken. Da uns alle hängen lassen, ist wohl der "was passiert, wenn ich die Presse einschalte"-Teil der wesentliche.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. April 2018 00:34

Wollen nicht Schüler / Eltern die Presse einschalten? Denen fällt doch sicher auf, dass etwas schief läuft...

Beitrag von „Wollsocken80“ vom 29. April 2018 00:36

Waaah ... das ist ja mega scheisse. Kennst Du privat jemanden, der eine Messung der Belastung durchführen könnte? Irgendjemanden der in der chemischen Industrie arbeitet (vllt sogar in einem Ausbildungsbetrieb)? Oder gibt es bei euch an der Schule einen Kollegen, der sowas kann? Im Idealfalls solltest Du ja belastbares Material vorlegen können, wenn Du Dich an die Presse wendest.

Auch wenn ich Dir sonst nicht weiterhelfen kann ... Ganz viele gedrückte Daumen!!!



Beitrag von „DePaelzerBu“ vom 29. April 2018 00:45

Alles bereits passiert, auf alles wird gesch..., es ist ja kein Geld da.

Die Frage ist echt: "Was kann ich tun, wenn alle offiziellen Wege gescheitert sind?" und "Was kann mir passieren, wenn ich als verbeamteter Lehrer (übrigens ohne jegliche Karriereambitionen... die Frau verdient gut 😅) die Presse einschalte?"

Beitrag von „Frapper“ vom 29. April 2018 08:49

Vielleicht gehst du mal über die SuS. Die sind im BK schon etwas älter und könnten bei Unterrichtsausfall mal etwas bei FB und Co. posten oder sich an eine lokale Zeitung wenden (selbst wenn's nur dieses kostenlose Ding ist).

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 29. April 2018 08:49

Ich fuerchte das kann dir einigermaßen zuverlässig nur ein Anwalt sagen. Der kann dich dann auch gleich durch den weiteren Verlauf begleiten.

Beitrag von „Miss Jones“ vom 29. April 2018 09:05

Also, gesundheitliche bzw. Verletzungsrisiken sind erfahrungsgemäß der beste Motivator...
...aber das muss nicht zwingend über die Presse gehen - schon mal schlicht und einfach geklagt? Wegen entsprechender Gefährdung, ich bin ja keine Juristin, aber ein "Zwang unter unzumutbar gefährlichen Bedingungen zu arbeiten" klingt für mich nach Nötigung und Inkaufnahme möglicher Körperverletzung... das sind Straftatbestände, und ein gericht verdonnert im zweifelsfall, da interessiert dann "kein Geld da" nicht mehr, dann hat das da zu sein, dann holt das notfalls der Kuckuckskleber...

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 29. April 2018 09:30

Zitat von chilipaprika

Wollen nicht Schüler / Eltern die Presse einschalten? Denen fällt doch sicher auf, dass etwas schief läuft...

Gemeinsam mit den Betrieben, die wollen ja auch nicht, dass Unterricht ausfällt ... 
Habt ihr bei euch so etwas wie Schülersprecher, SMV? Die könnten ja vielleicht direkt an die Presse gehen.

Beitrag von „Nitram“ vom 29. April 2018 09:52

Ignoranz vor rechtlichen Vorgaben durch den Schulträger gibt es wohl an vielen Schulen.
Ich denke da an fehlende Fluchtwege, nicht durchgeführte Tafelprüfungen oder die Wiederkehrende Prüfung ortsveränderlicher Arbeitsmittel. Aber auch Luftbelastungen (Schimmel, PCB) oder zu hohe/niedrige Raumtemperatur (Verstoß gegen die

Arbeitsstättenverordnung, hier ein [Beitrag zur Gültigkeit der Arbeitsstättenverordnung für Schulen](#)).

Die SL möge sich jemand von der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz ([Arbeitsschutz RLP](#)) ins Haus holen, wenn die (Städtischen) "Instanzen für Sicherheitsbegehungen" ihren Aufgaben nicht nachkommen.

Beim Gang an die Presse kann es sich wohl um einen Verstoß gegen das Verbot der Flucht in die Öffentlichkeit handeln. In Berlin (weil du die Rütli-Schule ansprichst gab es laut [Welt](#) mal einen "Maulkorberlass" und Disziplinarverfahren "... gegen fünf Leiter von Oberstufenzentren ein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil sie sich öffentlich über fehlendes Geld und Personal beklagten". Allerdings beruht das Verbot wohl auf der Treuepflicht gegenüber dem Dienstherren - Land - und nicht gegenüber dem Schulträger (Stadt/Kommune).

Die Antwort auf die Frage "Was kann mir passieren, wenn ich als verbeamteter Lehrer [...] die Presse einschalte?" lautet wohl "die Einleitung eines Disziplinarverfahrens." Ich halte weder die Einleitung eines solchen Verfahrens und noch weniger eine Disziplinarstrafe für wahrscheinlich, aber ein solches Verfahren kann mit der Entfernung aus dem Dienst enden.

Vielleicht ist ja auch ein anonymer Hinweis an die Presse möglich?

Ebenfalls in Berlin gibt es die [Klage einer Schülerin wegen fehlenden Fluchtwegs](#).

Beitrag von „Morse“ vom 29. April 2018 12:31

@DePaelzerBu: ich weiß nicht wie die Verwaltung Deines Schulträgers organisiert ist, aber manchmal gibt es parallel zur Verwaltung eine politische Ebene die stark mit dieser Verwaltung konkurriert. (Z.B. ein Gemeinderat) Ein Lokalpolitiker lässt sich ja auch gerne mal eine Schule zeigen und da kann es natürlich passieren, dass man an der kaputten Treppe vorbei läuft oder auf das Giftfass im Keller zu sprechen kommt.

Eine andere Möglichkeit wäre, mal über den Mißstand zu schimpfen, wenn Du jmd. vom größten Betrieb an der Strippe hast. ("Da müsste man echt mal was machen, aber uns als Schule sagen die immer nur 'kein Geld'!!")

Zitat von Nitram

Vielleicht ist ja auch ein anonymer Hinweis an die Presse möglich?

Wäre auch eine (vielleicht die letzte) Möglichkeit.

Ich würd's vorher über die Betriebe versuchen. Macht doch mal einen schönen Rundbrief an die Betriebe in der Ihr um Geld bittet, dass Euch der Schulträger nicht gibt, obwohl er eigentlich

müsste. Vielleicht genügt das schon um etwas ins Rollen zu bringen.

Beitrag von „Krabappel“ vom 29. April 2018 14:06

Zitat von DePaelzerBu

Es IST ein Sicherheits/Gesundheitsaspekt (sogar mehrere). Und trotzdem, es schert den Schulträger einen feuchten Dreck.

Aber du gehst weiterhin fröhlich jeden Tag hin? und fragst uns, statt einen Anwalt? es ist doch eure Entscheidung. Euer Körper, der nur begrenzt reparabel ist. Du, deine Kollegen, deine Schulleitung- selbst die Schüler sind erwachsen. Ich verstehe nicht, auf was ihr wartet.

Beitrag von „WillG“ vom 29. April 2018 14:28

In manchen Bundesländern darf sich die Gesamtkonferenz (- nicht der Einzellehrer!) in Angelegenheiten, die in ihre Entscheidungsbefugnisse fallen, an die Öffentlichkeit wenden. Du solltest also prüfen, ob dein "Problem" in den Entscheidungsbereich der GeKo fällt und ob sich die GeKo bei euch an die Presse wenden darf (Schulgesetz/Konferenzordnung). Ansonsten könntest du mal in Erfahrung bringen, ob sich bei euch vielleicht die Personalversammlung an die Presse wenden darf (Personalvertretungsgesetz; Nachfrage bei übergeordnetem Personalrat/GEW).

Überhaupt würde ich mich mal an den übergeordneten Personalrat und/oder die GEW (und sei es dort auch nur die Rechtsstelle) wenden.

Beitrag von „scaary“ vom 29. April 2018 19:22

Erstmal vorweg: Nein, du darfst der Presse grundsätzlich gar nichts mitteilen. Dieses Recht obliegt allein dem Schulleiter.

Ohne die genaue Angabe der Gefahr lässt sich natürlich kein super Rat geben. Ist es aber wirklich eine Gefahr für die Gesundheit der SuS hast du Fürsorgepflicht. Somit alle raus aus dem Raum. Geht in die Aula, nach draussen, teils anschließend dem Schulleiter mit. Ist das alles nicht möglich jede Stunde beim Schulleiter stehen und sagen, dass leider kein Unterricht durchgeführt werden kann, du aber deiner Aufsichtspflicht nachkommst. Bei Berufsschulen weiß ich jetzt nicht ob du die einfach nach Hause schicken darfst.

Ansonsten: Du sagst ja selbst du bist Beamter. Du musst hier dann selbst entscheiden ob dir der Gang zur Arbeit oder deine Gesundheit wichtiger ist.

Beitrag von „Meike.“ vom 1. Mai 2018 12:39

Möglichkeiten, Arbeitsschutzmaßnahmen zu erzwingen:

1. Arbeitsschutz ist in allen PVGs ausgewiesenes Recht der Mitbestimmung bei Personalräten. Damit haben alle PRen Initiativrecht. heißtt:

- a) beantragen, dass der SL eine Gefährdungsanalyse nach dem Arbeitsschutzgesetz vornimmt (Sicherheitsexperten des Betriebzlichen Dienstes müssen eingeladen werden), oder dass er Gefährdung X oder Y abstellt, oder so lange den Raum sperrt, oder... was auch immer sein muss. https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/_5.html
- b) SL hat 4 bis 6 (je nach BL) WochenZeit, den Antrag zu bescheiden
- c) Wenn er ihn ablehnend bescheidet, kann der PR ein Stufenverfahren einleiten
- d) was bei fehlenden Arbeitsschutzmaßnahmen IMMER zu Gunsten des PR ausgeht. Immer.

2. Alle Beschäftigten können bei Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzen **immer auch ohne Dienstweg den Beschwerdeweg** gehen, Vorschläge machen und individuelle Gefährdung anzeigen:

Zitat von Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

§ 17 Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen. Für Beamtinnen und

Beamte des Bundes ist § 125 des Bundesbeamten gesetzes anzuwenden. Entsprechendes Landesrecht bleibt unberührt.

(2) Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, daß die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und **hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen.** Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Vorschriften sowie die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung und des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages bleiben unberührt.

Empfehlung: jeder betroffene Beschäftigte der Dienststelle geht diesen Weg, bei Nichtantwort nochmal mit Fristsetzung verschicken, dann im Wochenrhythmus schicken. Hilft üblicherweise. Es gibt eine Mitteilungspflicht:

Zitat von Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

die kann man ruhig mal erst nehmen. Kann einem keiner was. Bei Nichtreaktion: Untätigkeitsanzeige/[Untätigkeitsklage](#)

3. Sowohl die Personalversammlung als auch die Gesamtkonferenz können zu diesem Thema Resolutionen oder in fast allen BL als GeKo Presseerklärungen verfassen. Das sollte man dann

auch tun. Und der SL vertritt die Schule zwar in der Öffentlichkeit, aber nicht bedingungslos oder willkürlich, oft ist das an das Konferenzrecht gebunden: zB Hessen:

Zitat

Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit; sie oder er ist dabei an die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz gebunden, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen. Wenn Angelegenheiten des Schulträgersberührt werden, erfolgt die Vertretung im Einvernehmen mit diesem. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann der Presse Auskünfte über Angelegenheiten der Schule erteilen; Satz 2 gilt entsprechend. Bei Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung hat sie oder er zuvor Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde zu halten. **Die Schul- und die Gesamtkonferenz können in Angelegenheiten, für die ihre Zuständigkeit gegeben ist, Presseerklärungen abgeben.**

4. Hier sollte man auch mal regelmäßig reingucken, sehr hilfreich:
<https://www.arbeitsschutzgesetz.org/arbstaettv/>

Beitrag von „DePaelzerBu“ vom 1. Mai 2018 18:57

Danke für die zahlreichen Rückmeldungen. Kam ja doch viel verwertbares, vor allem Meikes Gesetzestexte werd ich mal etwas intensiver studieren und sehen, was man (=ich und ein paar Kollegen, die meisten kümmert's wie üblich einen feuchten Dr...) machen kann.

Gruß,
DpB

Beitrag von „Nitram“ vom 1. Mai 2018 20:28

@ Meike:
Ich habe mit einigem aus deinem Beitrag 21 Probleme.

1. Du schreibst:
"2. Alle Beschäftigten können bei Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzen **immer**

auch ohne Dienstweg den Beschwerdeweg gehen, Vorschläge machen und individuelle Gefährdung anzeigen:" Dann zitierst du aus dem Arbeitsschutzgesetz, welches auf auf das Bundesbeamtengesetz verweist, in dem ausdrücklich "Dienstweg" (eben §125) steht. In unserem (RLP) Landesbeamtengesetz steht auch "Dienstweg". Ich weiß nicht wie du auf "Alle Beschäftigten können ..." kommst. Ich glaube, den Beamten ist dieser Weg versperrt. I

2. Du verlinkst auf den Artikel zur Untätigkeitsklage bei Wikipedia.

Dieser beginnt mit "Die **Untätigkeitsklage** ist in [Deutschland](#) eine besondere Form der [Verpflichtungsklage](#). Sie existiert nur in den drei [verwaltungsrechtlichen](#) Verfahrensordnungen. Sie eröffnet den Gang zum Gericht, wenn die Verwaltung über einen [Antrag](#) auf Erlass eines [Verwaltungsaktes](#) oder einen [Widerspruch](#) bzw. [Einspruch](#) ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat."

Für den Antrag auf den Erlass eines Verwaltungsakts müsste aber erst mal eine Amtshandlung beantragt werden. Mit der von dir zuvor geforderten Mitteilung nach §16 ist aber meines Erachtens kein Antrag gestellt, aus dem sich eine Untätigkeitsklage ableiten lässt.

3. Ein Problem sehe ich darin, dass der Arbeitgeber (Land) einer Beschwerde Abhilfe schaffen soll, für die er nicht zuständig ist. Die Schule ist ja von der Kommune zu unterhalten. Der Arbeitgeber stellt uns ja (unmittelbar) überhaupt keine Mittel bereit. Vielmehr hat er sich mit den Kommunen dahingehend geeinigt, dass diese dies tun. Irgendwie fehlt mir da ein "Verbindungsstück", wenn ich gegen meinen Arbeitgeber vorgehen soll, der aber keinen Einfluss auf meinen Arbeitsort-Bereitsteller hat.

Mich erinnert das an den Fall der Klage gegen ein schulischen Schließsystem ([Klage gegen Schließanlage in Schule](#)). Der PR der Schule kann mit dem mit der Kommune keine Dienstvereinbarung über die Nutzung der Daten (einer Schließanlage) abschließen. Maßnahmen zur Überwachung der Arbeitszeit (Wann betritt Lehrkraft XY den Klassenraum) sind zwar zustimmungspflichtig, die Erfassung erfolgt aber nicht durch den Arbeitgeber (sondern die Kommune).

Der Arbeitnehmer (Kläger Keßler) hatte hier keine Möglichkeit, gegen die Kommune zu klagen. (Mittlerweile ist das ([Urteil in 2ter Instanz](#)) geklärt, das Urteil basiert aber auf einer nach Klageerhebung geänderten Dienstanweisung des Schulministeriums NRW.)

Zumindest im Einzelfall war hier der Klageweg gegen den "Schuldigen" (Kommune als "Datenerfasser") durch den Kläger (Lehrer Keßler als derjenige, dessen erfasste Daten zur Arbeitszeitüberwachung hätten genutzt werden können) nicht möglich. Vielleicht ist eine Klage gegen der Arbeitgeber auch nicht möglich, wenn dieser gar nicht für die räumlichen Arbeitsbedingungen zuständig ist.

Gruß

Nitram

Beitrag von „Meike.“ vom 1. Mai 2018 20:50

Die Praxis der inneren und äußeren Schulverwaltung war halt vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, als diese Gesetze geschrieben wurden.

Der Dienstweg gilt natürlich für die normale Mängelmeldung, erstmal, ist in diesem Fall ja auch mehrfach geschehen, allerdings nur bis zu dem Punkt, wo keine Abhilfe geschaffen wird, dann gilt das hier im Arbeitsschutzgesetz Genannte, also die direkte Meldung an die Behörde, die sanktionsfrei möglich sein muss. Das ist in der Praxis gut erprobt.

Gut, das Wort immer hat vielleicht Verwirrung gestiftet: nicht immer, sondern immer, wenn nix passiert, also wie hier im Fall.

Übrigens vergaß ich auch noch die **Arbeitsschutzausschüsse**, die es an jedem Schulamt gibt, die vierteljährlich tagen, und bei denen man als Schule in direkten Kontakt treten kann mit Stadt, Amt für Bau, betriebsärztlichem Service, Dezernent und Gesamtpersonalrat - auch eine ganz wichtige Möglichkeit.

https://www.gesetze-im-internet.de/asig/_11.html

Frage euren GPR. Der kann dafür sorgen, dass ihr dazu eingeladen oder euer Anliegen thematisiert wird. In einigen Landkreisen hierzulande haben GPRen durchgesetzt, dass grundsätzlich nicht nur SLen, sondern auch (oder nur!) PRen von betroffenen Schulen eingeladen werden. Da hat man die Ansprechpartner direkt vor sich. Hilft oft.

Zur Untätigkeitsklage: ja, da muss vorher ein Antrag gestellt und nicht bearbeitet werden sein, das ist klar. Das tut man (am besten der PR) ja aber, wenn man dazu auffordert, einen Missstand abzustellen. Gibt es durchaus auch immer wieder und ist gar nicht so komplex wie es klingt. Dabei klagt man natürlich nicht den Missstand selbst ein, bzw dessen Abänderung, sondern das Tätigwerden einer nicht reagierenden Behörde. Und es kann zum Beispiel - gabs schon - darin enden, dass das Schulamt den Betriebsärztlichen Dienst in eine Schule schickt, in der der SL nicht reagiert, und mit dem Bericht der Stadt/Kommune Druck macht, das Gefährdungspotential abzustellen.

Beitrag von „Nitram“ vom 1. Mai 2018 21:39

Jetzt bin ich ganz verwirrt.

Ich dachte immer Betriebsrat (der Betriebsräte in den Arbeitsschutzausschuss entsenden kann) und ein Personalrat seine unterschiedliche Institutionen, und Betriebsräte kämen in nur an Schulen in privater Trägerschaft vor und Betriebs- und Personalräte hätten keineswegs gleiche Rechte und Pflichten.

Tatsächlich gibt es aber die Arbeitsschutzausschüsse mindestens in Hessen ([Arbeits- und Gesundheitsschutz, GEW Hessen, Seite 20](#)) und in Baden-Württemberg ([Arbeitsschutzausschuss Schulamt Freiburg](#)). Bei uns (ich meine DePaelzerBu sei in Rheinland-Pfalz beschäftigt, aber das seh ich gerade nirgends ...) kenne ich einen solchen Ausschuss nicht - was aber nicht bedeutet, das es ihn nicht gibt. Hat jemand (für RLP) eine Quelle dazu?

Beitrag von „Meike.“ vom 1. Mai 2018 21:46

Die müsste es bundesweit geben, da Grundlage ein Bundesgesetz ist. Ich kenne ASA aus vielen BL und kann das Gremium nur empfehlen.

Gekannt habe ich ihn aber auch nicht, bevor ich in der PRarbeit sehr aktiv war. Weise hier in der Gegend bei jeder Gelegenheit drauf hin....

Für RLP finde ich allerdings auch nix, was mich sehr wundert... es wird zwar mal einer hier <https://www.gew-rlp.de/schullexikon/a...undheitsschutz/> erwähnt, scheint aber eher ein Konzeptionsgremium zu sein? So ist das aber nicht gedacht, sondern als konkretes Gefahrenbeseitigungsgremium. Hm. Am besten Bezirkspersonalrat fragen.

Beitrag von „chemikus08“ vom 3. Mai 2018 08:48

Habt Ihr Tarifbeschäftigte LuL, die von dieser Gesundheitsgefährdung ebenfalls betroffen sind? Die dürfen sich auch mit einer Beschwerde direkt an den für sie zuständigen Unfallversicherungsträger (in NRW wäre die die Unfallkasse NRW).

Die UK ist nicht nur eine Versicherung sonder hat auch hoheitliche Befugnisse. Sie kann beispielsweise bestimmte Bereiche bis zur Mängelbeseitigung behördlicherseits schliessen. In der Regel kommen so Schließungen mit Siegel und so auch schnell bei den Eltern und von da an die Presse. Und dann geht meist alles ganz schnell.

Beitrag von „Meike.“ vom 3. Mai 2018 09:26

[Zitat von Nitram](#)

Jetzt bin ich ganz verwirrt.

Ich dachte immer Betriebsrat (der Betriebsräte in den Arbeitsschutzausschuss entsenden kann) und ein Personalrat seine unterschiedliche Institutionen, und Betriebsräte kämen in nur an Schulen in privater Trägerschaft vor und Betriebs- und Personalräte hätten keineswegs gleiche Rechte und Pflichten.

Ist theoretisch auch richtig. Der Grund, warum Gesetzestexte nicht immer eine Erklärung für irgendetwas beinhalten (und das ist auch der Grund, warum es für das 90seitige HPVG zum Beispiel über 8000 Seiten Kommentar gibt) ist, dass die meisten dieser Gesetze zu einer Zeit geschrieben wurden, wo es noch ganz einfache Strukturen gab: Ein Betrieb, ein Chef, X Beschäftigte. Eine Behörde, ein Chef von der Behörde, einige Dienststellen, die zu der Behörde gehören. Fäddich.

Innere und äußere Schulverwaltung, selbstständige Schulen, Einstellungsmöglichkeiten jenseits des Schulamtes, Vertragsarten jenseits der Planstelle oder unbefristeten BAT, äußere Schulverwaltung nochmal aufgeteilt in Kommune / Stadt und bei PPP zum Beispiel Großbetriebe, die für Wartung zuständig sind, Ausstattung, die an extremen Betreiberfirmen hängt, usw, Zuweisungen, die noch nicht vollständig juristisch hinterlegt worden sind (Sozialindex, 104%, usw), das ist alles damals nicht mitgedacht worden. Manchmal gibt es dazu klarstellende Erlasse, manchmal muss das indirekt aus den Gesetzen abgeleitet werden oder es muss qua Übertragung/Analogisierung und Behördenbeschluss einfach so gehalten werden - wie zB. bei den Arbeitsschutzausschüssen in Hessen, die sind 2009 qua Erlass hinterlegt worden, vorher waren sie "analoge Praxis".

Weshalb der Spruch "Ein Blick ins Gesetz spart manche Diskussion" auch nur bedingt stimmt: der Blick ins Gesetz gibt ne Grundrichtung vor, die Interpretation und die praktische Umsetzung desselben ist noch mal ein eigenes Fußballfeld.

Und was ganz bestimmt gilt, ist die Gleichung: 3 Juristen haben garantiert 19 Meinungen zu 1 Gesetzestext ... 😊

Vielleicht hilft ja auch die [Unfallverhütungsvorschrift Rheinland Pfalz](#) zur Sachverhaltsklärung etwas weiter oder diese [Ansprechpartner in Mainz](#).